

Alte Fassung	Neue Fassung
Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - vom 20. Dezember 2022	Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - vom 05. Dezember 2023
Kommentar: Datum geändert	
<i>Hinweis: Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.</i>	
hat der Rat der Stadt Rheine am 20. Dezember 2022 die folgende Satzung beschlossen.	hat der Rat der Stadt Rheine am 05. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen.
Kommentar: Hinweis angepasst (PWC Vorschlag) Datum geändert	
§ 1 Allgemeines, Gebührenggegenstand (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die Stadt Rheine zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt jedenfalls vor, wenn der Gebührenpflichtige den/die Abfallbehälter entgegengenommen hat und das Grundstück regelmäßig mit dem Ziel der Entsorgung von der Stadt Rheine oder von einem von ihr Beauftragten angefahren wird.	§ 1 Allgemeines, Gebührenggegenstand (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die Stadt Rheine zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt jedenfalls vor, wenn die gebührenpflichtige Person den Abfallbehälter entgegengenommen hat, beziehungsweise ein Nutzungsvolumen an Unterflurcontainern, die im öffentlichen Straßenraum der Stadt Rheine aufgestellt sind oder werden, zugewiesen wurde und das Grundstück beziehungsweise die zugewiesenen Unterflurcontainer regelmäßig mit dem Ziel der Entsorgung von der Stadt Rheine oder von einer von ihr beauftragten Person angefahren werden.
Kommentar: Unterflurcontainer hinzugefügt	
§ 3 Höhe der Gebühren (2) Die Jahresgebühr beträgt: a) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung 159,03 € b) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung 198,52 €	§ 3 Höhe der Gebühren (2) Die Jahresgebühr beträgt: a) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-täglicher Entleerung 185,03 € b) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-täglicher Entleerung 224,92 €

c)	für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung 317,00 €	c)	für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-täglicher Entleerung 344,57 €
d)	für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 750,89 €	d)	für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei 14-täglicher Entleerung 824,54 €
	bei wöchentlich einmaliger Entleerung 1.242,32 €		bei wöchentlich einmaliger Entleerung 1.313,59 €
	bei wöchentlich zweimaliger Entleerung 2.225,19 €		bei wöchentlich zweimaliger Entleerung 2.291,70 €
	bei wöchentlich viermaliger Entleerung 4.450,39 €		bei wöchentlich viermaliger Entleerung 4.583,40 €
		e)	für jeden Restabfall-Unterflurbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bei 14-täglichen Entleerung 3.096,56 € pro Behälter / 1,03 € pro Liter von 5.000 l bei 14-täglichen Entleerung 5.090,76 € pro Behälter / 1,02 € pro Liter
e)	für jeden 120-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung 95,17 €	f)	für jeden 120-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung 100,76 €
f)	für jeden 240-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung 139,72 €	g)	für jeden 240-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung 145,15 €
g)	für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 560,24 €	h)	für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei 14-täglicher Entleerung 576,02 €
		i)	für jeden Bio-Abfall-Unterflurbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.000 l bei 14-täglicher Entleerung 796,21 € pro Behälter / 0,40 € pro Liter
		j)	Erfolgt die Zuweisung von Abfallbehältern in der Form der Zuweisung von Behältervolumen an Unterflurcontainern, die im öffentlichen Verkehrsraum stehen, so errechnet sich die Jahresgebühr aus der einschlägigen Jahresgebühr nach den Buchstaben e) und/oder i) pro Liter multipliziert mit dem zugewiesenen Volumen.
Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:			
h)	für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack 4,15 €	k)	für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack 4,03 €
i)	für jede Änderung der Müllbehältergröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung 26,03 €	l)	für jede Änderung der Müllbehältergröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung 26,27 €
j)	für die Auslieferung oder Abholung eines Altpapierbehälters 26,03 €	m)	für die Auslieferung oder Abholung eines Altpapierbehälters 26,27 €
l)	für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllbehälters 62,46 €	n)	für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllbehälters – mit Ausnahme von Unterflurcontainern 63,05 €
m)	Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße je PKW 2,50 € je PKW-Kombi 5,00 €	o)	Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße je PKW 2,50 € je PKW-Kombi 5,00 €
Kommentar: Gebührensätze angepasst. Von cbm in Liter geändert Gebührensätze für die Unterflurcontainer neu aufgeführt			

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunale
Abfallentsorgungseinrichtung -Abfallgebührensatzung- in der
Stadt Rheine vom 07. Dezember 2021 außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunale
Abfallentsorgungseinrichtung -Abfallgebührensatzung- in der
Stadt Rheine vom 20. Dezember 2022 außer Kraft.

Kommentar:

Datum geändert